SATZUNG DER GEMEINDE NEUBURG über den Bebauungsplan Nr. 11 " Ortsteil Nantrow "

Teil A - Planzeichnung M1:500 Gemeinde Neuburg Gemarkung Nantrow WA3 **Nantrow** Nutzungsschablone Zahl der Vollgeschoss Grundflächen-0,3 SD KWD WD 0 Æ Dachform

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
L	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
WA	Aligemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	= 4,00 m; Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	= 9,50 m; Firsthöhe als Höchstmaß	
🗣m ii. HN	Höhenangabe als unterer Bezugspunkt	
SD	Satleldach	
KWD	Krüppelwalmdach	
WD	Walmdach	
35° - 48°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
0	offene Bauweise	***************************************
Æ	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
₩	Einfaint	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.25 und (6) BauGB
0000	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr.25 a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Benfanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) Nr.25 b BauGB
\odot	Erhaltung: Bäurne	§ 9 (1) Nr.25 BauG8
\odot	Erhaltung: Sträucher	
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungs- Bereiches des Betauungsplanes	§ 9 (1) Nr.7 BauGB
	Leihingsrecht zugunsten der Versorgungsträger	§ 9 (1) Nr.21 und (6) BauGB
===	Leitungsrocht zugunsten der Versorgungsträger	§ 9 (1) Nr.21 und (6) BauGB
l.	Darstellung ohne Nonncharakter	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
(83)	Nummer des Flurstückes	

Teil B - Textl. Festsetzungen

i. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der hauflichen Nutzunn § 9 (1) Nr. 1 RauGP

Allgemeines Wohnsehiet 6.4 RauMVO

In den allgemeinen Wohngebieten sind Tankstellen nach 6 4 (3) BautV/D Nr. 5 nicht zulässin

2. Maß der baulichen Nutzung 6 9 (1) Nr. 1 RauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen & 18 (1) RauNVO

Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schriftkante der Außerwand mit der Dachhaut und die Firsthöh als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schriftpunkt der beiden Dachschenkel,

Firsthöhe, gilt die im Plan festgesetzte Geländeoberfläche in m über HN.

Überbaubare Grundstücksfläche 6 9 (1) Nr. 2 RauGR

3.1. Gemäß § 23 (3) BauNVO

sind Gebäude als Neberranlagen im Sinne des § 14 (1) Bau4WO und Garagen im Bereich zwischen straßenseitiger Baugnenze und Straßenbegrenzungstinie nicht zulässig, lediglich Geragen übrien die wordere Baugnenze unter Beachbung des erforderlichen Stauraumes vor den Geragen um max. 1,50 m überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze! Carports.

4. Anschluss von Flächen an die Verkehrsflächen 6 9 (1) Nr. 11 RauGR

Zufahrten zu den Einzelgrundstücken sind jeweils in einer Breite von maximal 4 m zulässig, deren Anza

5. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder als Brauchwasser zu

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaf

Ausgleich des durch die Bebauung im Plangebiet hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plancehietes erfolgt durch vertranlich-Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB.
Die Maßnahme 1 wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem

Grundstürkseigentilmer des Flurstückes Nr. 85 und die Maßnahme 2 durch einen städltebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentilmer des Flurstückes 83 sichergestall

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Flächengröße: Gehölzarlen: Sträucher: Pflanzgrößer: Sträucher:

Gemarkung Nantrow, Flur 1, Teilfläche des Flurstückes 85 90 lfm, X 5 m Breite = 450 m² Plaffenhiltchen Hundstrese Schlebe Holunder Weitlichen

Als landschaftsoflegerische Ausgleichsmaßnahme entsprechend 6 1a BauGB ist für die Eingriffe im WA 2 und 3 außerhalb des Plangebietes eine 2- reihige freiwachsende Feldhecke mit Überhältem zu offanze

zur Sicherung des Bestandes ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun abzugrenzen sowie eine

Gemarkung Nantrow, Flur 1, Teilfläche des Flurstückes 85 Pfaffenhütchen, Hundsrose, Schlehe, Holunder, Weißdorr

6.2. Maßnahmen zur Gestaltung des Baubebietes und zur Minimierung der Eingriffe in Natu und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB

Gemäß § 9 (1a) BauGB werden die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Gestaltung des Baugebietes innerhalb des Plangebietes den Grundsfücksflächen im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet und im Sinne des § 1a (3) BauGB wie folgt

6.2.1 Maßhamher 3

Filling der rückvändigen Grundstücksgreizen der WA 1 bis 3 sowie zwischen dem Baufeldem WA 2 und
WA 3 sind sis Gesstäningsmaßnatime einrehige Siedungsleichen aus einheinistichen und nicht
einheimstene Gerklätznan zu pflanzen und dannehat zu erbalten.

Pflanzsanonor:

Auf den prinzen Grundstücken enlang der Grundstücksgreizen

Die Lage ist in der Planzeichnung zu entne 43 Ifm x 2 m Breite = 86 m² im WA 112 lfm x 2 m Roelle a 224 m² im WA 2 and 3

Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind dauerhalt zu erhalten und vor Beeinträchigungen wähn Bauphase gem. der DIN - Vorschriften zu schützen

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

§ 2 Baugestalterische Festsetzungen

1 Däcker

Haupklächer sind als Sattel-, Knüppelwalm- oder Walmdach mit einem Neigungswinkel von 35° - 48° zu errichten. Sie sind mit Dachziegeln bzw. - steinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig achoausen sind mind. O 50 m unter der Haustfirsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlane pemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.

accustate bow geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche. für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenstei

chglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente einschließlic

Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuscher

Nébenariagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Hötz zu erstellen. Ges- oder Öberbäller auferhalt von Gebäuden sind unterdisch aroundnen oder in einer geschlossenen Umbiedung unterzubringen (die Umkladung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes austrafürern).

Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebende Hecken, Percolen oder Holzzäugen zu umschließen

Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind riariiher hinaus Konstruktionen aus Holz zutässin

ceruter interes noternationaliser aus note zusasse; Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Putt- oder Flachdächer zulässig. In diesem Fall darf auch von der Dacheindeckung des Hauptgebäudes abweichendes Material ven

5. Zufahrten Stellnlätze Zugänge

Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton -, Ziegel - od

Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Straßerseitige Einfriedungen sind als lebende Hecken oder Hotzlattenzaun zulässig.

Für die Einfriedungshöhe ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgeset.

0.80 m antläng der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festigeleigten straßenseitigen Baugrenze
 1.80 m entläng der rückwärtigen Grundstlücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen festjeleigten Baugrenze

Sicht- und Windschutzwände, die der Garlengestaltung oder als Windschutz für Terrassen dienen, sind in Communication of the University of the Universit

Wer vorsitzlich oder fahrtisssig gegen die gestalterischen Festsetzungen versitött, handelt rechtswichig im Sinne des § 84 Abs., 1 Nr. 1 LBauC M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Eventuell anfallender Bauschult und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und el/gerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelässenen Deponieri reitungsenlagen usw.). en bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie

- abartiger Geruch, - anormale Färbung,

 Austritt von verunreinigten Flüssickeiten. - Russyassungen, - Reste alter Abtagerungen (Hausmütt, gewerbliche Abfälle etc.)

negerioffen, sie der Grundssücksbestzer als Absilbestzer aur certungsgemäßen Eintsorgung des belastellen Bodersushtuben sach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Eintsorgung von Arbillen (Arballgesetz - ArbiG) vom 27.8. 1988 BGB II S. 1470, der S. 1501, zufetzt geändert durch Arbilden (Arballgesetz - ArbiG) vom 27.8. 1988 BGB II S. 1486) verpflichtet.

Werdern indrogen Begreicht des Teinheiten sognennte Zußlässlunde oder auffällige besonnersfährungen eine Zust (zu gest auf 1904 Auf 1904 Mestellen) zu jeden zu der Zust (zu gest 2014 zu gest 2014 zu

Bodendenkmalnflede snätestens 4 Wochen von Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu ewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei de Erdarbeiten zugegen sein können und evtuell auffretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Satzung der Gemeinde Neubura über den Bebauungsplan Nr. 11

" Ortsteil Nantrow "

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durc vom 01.11.04 bis zum 16.11.04 erfolgt.

7 [Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemach 17. Elthekepterung

Neuburg, dang 9, FEB, 2005 . The unsuler Planson harderies Transcotterfactor Relating sind and Streether WWW.

Neuburg, den 89. FEB. 2005

Die Gemeindevertretung hat am 21.10.2004 den Entwurf des Beba zur Auslegung bestimmt.

leuburg, den Ø 9. FEB. 2005

(Der Erriwurf des Bebauungsplanes, bestehand aus der Plansteichnung) Sei Begulndung, haben in der 2011 vom 17.11 04. bis zum 20.12 04. wordsporf Bauße Kliedlach ungeleigen. Die öffentliche Austigung ist mit dem Hinneis, dass Anregungen geläneret di schriffisch oder zur Nejderschrift ungefenzett werden kinnen, n. det Zal (vom Austang an den Beisentmachungsgränds nedstächt behandernaße wößeren

atung, den Ø**3. FEB. 2015** Der katastermäßige Bestand am 30,03 of wird als richtig d Darstellung der Grenzmunkte ollt der Vorbehalt diess eine Priz

suturg, den 09. FEB. 2005

(7.6) The Rehammerten hostohand are Planzeichnung (Tail & Lind dem Ta-M. Tail &)

Neuburg, den 09, FEB. 2005

Neuburg, den 🛊 🕫 🕬 🦮

Marchel



Gemeinde Neuburg

Landkreis Nordwestmecklenburg B - Plan Nr. 11